

Merkblatt für die Planung und Durchführung eines Informationsstandes:

1. Der Aufbau und Betrieb eines Informationsstandes stellt grundsätzlich eine genehmigungspflichtige, aber gebührenfreie Sondernutzung dar. Am Stand werden Informationen zur Meinungsbildung an interessierte Passanten durch Aushändigung von Druckschriften und in Einzelgesprächen vermittelt. Ein gebührenfreier Informationsstand hat keinen wirtschaftlichen Hintergrund.
Wird an dem Stand Fundraising betrieben, stellt dies eine gebührenpflichtige Sondernutzung dar.
2. Die Hildesheimer Passanten sollen die Möglichkeit haben, eine abwechslungsreiche Information im öffentlichen Straßenraum zu erhalten. Daher wird die Sondernutzungserlaubnis auf 3 x pro Quartal und für nur einen Stand im Innenstadtbereich begrenzt. (Ausnahme: Parteieninformation im Wahlkampf)
3. Der Informationsstand darf erst errichtet werden, wenn die Sondernutzungserlaubnis dem Antragsteller zugestellt worden ist. Sie ist am Stand mitzuführen, so dass sie auf Verlangen städt. Bediensteten und Polizeibeamten vorgezeigt werden kann.
4. Um sicher zu gehen, dass der gewünschte Standort auch verfügbar ist, ist eine frühzeitige Antragstellung sinnvoll. **Der Antrag muss spätestens eine Woche vor dem gewünschten Aufbau des Informationsstandes eingereicht werden.** Später eingehende Anträge können nicht mehr rechtzeitig bearbeitet werden.
5. Der Stand darf bei einer Fläche von max. 9 qm eine Länge von 3 m nicht überschreiten und von max. 3 Personen durchgeführt werden.
6. Für den Auf- und Abbau des Standes kann die Fußgängerzone während der Lieferzeiten bis 11 Uhr und nach 19 Uhr mit einem Pkw befahren werden. Außerhalb dieser Zeiten ist das Befahren ohne Ausnahmegenehmigung nach StVO nicht erlaubt. Der Informationsstand darf während der allgemeinen Geschäftszeiten betrieben werden, jedoch in den Fußgängerzonen nicht vor 10.00 Uhr.
7. Am Stand ist die Abgabe von Informationsschriften kostenfrei oder bis max. zum Selbstkostenpreis erlaubt. Jeder weitere Verkauf ist untersagt. Das Verteilen des Infomaterials im Umherziehen ist nicht erlaubt.
8. Die Sondernutzung ist so zu gestalten, dass der Fußgängerverkehr nicht gefährdet, behindert oder belästigt wird. Das Ansprechen und Aufhalten von Personen ist unzulässig.
9. Im Fußgängerzonenbereich muss eine Mindestdurchfahrtsbreite von 5,00 m für Not- und Rettungsfahrzeuge vorhanden sein. Wassereinflüsse, Hydranten und Schachtabdeckungen sind jederzeit zugänglich zu halten.
10. Für durch die Sondernutzung entstehende Personen- oder Sachschäden haftet der Erlaubnisnehmer. Im Rahmen dieser Haftung stellt er die Stadt von Ansprüchen Dritter frei.
11. Für den sauberen, ordnungsgemäßen Zustand der in Anspruch genommenen Fläche während und nach Beendigung der Sondernutzung sorgt der Erlaubnisnehmer.
12. Plakattafeln sind so anzubringen, dass eine Beschädigung des Straßeneigentums der Stadt Hildesheim nicht möglich ist. Bei einer Befestigung am Straßeneigentum ist nur kunststoffbeschichteter Draht zu verwenden.

13. Für die Meinungsbildung in Einzelgesprächen ist der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Megaphonen und dergleichen nicht erforderlich und wird auch nicht gestattet.
14. Verstöße gegen Auflagen und Bedingungen der Sondernutzungserlaubnis führen zum sofortigen Widerruf der Erlaubnis und können außerdem ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach sich ziehen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EURO geahndet werden.